

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (Die Linke)

vom 22. Oktober 2007 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Oktober 2007) und Antwort

Arbeitszeit in Berlin 2007

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie haben sich die tarifrechtlichen und beamtenrechtlichen Arbeitszeitregelungen im Ländervergleich von 2000 bis 2007 entwickelt?

Zu 1.: Tarifbereich

Die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) seit dem Jahr 2000 unverändert geltenden Tarifregelungen über die Arbeitszeit (§ 15 BAT/BAT-O bzw. § 15 MTArb/MTArb-O) wurden mit Wirkung vom 1. November 2006 durch den Tarifvertrag für den

01.04.1994 bis 31.05.2002:

01.06.2002 bis 07.01.2003:

08.01.2003 bis 31.07.2003:

01.08.2003 bis jetzt:

In Berlin besteht im Bereich der allgemeinen Verwaltung grundsätzlich eine EU-konforme Auslegung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (Arbeitszeitverordnung -AZVO). Ausnahmen bestehen für die Bereitschaftsdienst leistenden Angehörigen der Berliner Feuerwehr und der Berliner Polizei, deren Arbeitszeit sich ebenfalls nach der AZVO in Verbindung mit entsprechenden Dienstplänen richtet. Diese schließen bei Vorliegen entsprechender dienstlicher Bedürfnisse durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeiten von mehr als 48 Stunden gegenwärtig noch nicht aus, wenn die Arbeitszeiten ganz oder teilweise in Bereitschaft bestehen. Noch in diesem Jahr wird für den Bereich Feuerwehr und Polizei eine eigene Arbeitszeitverordnung – Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes und des Polizeivollzugsdienstes

öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ersetzt. In den Ländern (West) traten die gekündigten Arbeitszeitvorschriften nach dem 30. April 2004 bzw. 30. Juni 2004 in Nachwirkung (§ 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz -TVG).

Beamtenbereich

Eine vollständige Übersicht der beamtenrechtlichen Arbeitszeitregelungen der Länder ab dem Jahr 2000 liegt hier nicht vor und kann innerhalb der Bearbeitungsfrist auch nicht abgefragt werden.

In Berlin hat sich die Arbeitszeit wie folgt entwickelt:

Westbeamte im Durchschnitt 39,5 Stunden
Ostbeamte im Durchschnitt 40 Stunden

Regelung für Ostbeamte aufgehoben
einheitlich im Durchschnitt 40 Stunden

im Durchschnitt 42 Stunden

im Durchschnitt 40 Stunden

(Arbeitszeitverordnung Feuerwehr und Polizei - AZVO FuP) - in Kraft treten, die die Vorgaben der EU umsetzt.

2. Wie unterscheidet sich die Arbeitszeit für den Tarifbereich Ost/West des unmittelbaren Landesdienstes

- von den im Bundesgebiet geltenden Arbeitszeitregelungen,
- von den jeweilig geltenden Arbeitszeitregelungen in den anderen Bundesländern (bitte auflisten)?

Zu 2.: Im Land Berlin gelten bei der (bezahlten) Arbeitszeit für Vollbeschäftigte grundsätzlich - ohne Beschäftigte mit besonderer Arbeitszeitregelung - folgende Wochenstunden (§ 15 BAT/BAT-O bzw. § 14 BMT-G/BMT-G-O i. V. m. § 3 Anwendungs-TV Land Berlin):

Personenkreis	BAT/BMT-G-Bereich	BAT-O/BMT-G-O-Bereich
Vergütungsgruppe X bis VI b, VI a, Kr. I bis Kr. V und Kr. V a, Lohngruppe 1 bis 6 a	35,42	36,8
Vergütungsgruppe V c bis III und Kr. VI bis Kr. XII, Lohngruppe 7 bis 9	34,65	36,0
Vergütungsgruppe II b und höher sowie Kr. XIII	33,88	35,2

Für die Beschäftigten des Bundes beträgt die regelmäßige Arbeitszeit 39 Stunden wöchentlich (§ 6 Abs. 1 Buchst. a Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - TVöD).

Im Bereich der TdL wird zur Bestimmung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in § 6 Absatz 1 Satz 1 Buchst. a bis d TV-L zwischen vier Beschäftigtengruppen unterschieden:

- In Buchstabe b, der nur für das Tarifgebiet West gilt, haben die Tarifvertragsparteien durch abschließende Aufzählung diejenigen Personengruppen bestimmt, für die die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 38,5 Stunden beträgt.

Baden-Württemberg	39 Stunden, 30 Minuten
Bayern	40 Stunden, 06 Minuten
Bremen	39 Stunden, 12 Minuten
Hamburg	39 Stunden, 00 Minuten
Niedersachsen	39 Stunden, 48 Minuten
Nordrhein-Westfalen	39 Stunden, 50 Minuten
Rheinland-Pfalz	39 Stunden, 00 Minuten
Saarland	39 Stunden, 30 Minuten
Schleswig-Holstein	38 Stunden, 42 Minuten.

Hessen wird derzeit nicht vom Geltungsbereich des TV-L erfasst.

3. Wie unterscheidet sich die Arbeitszeit für den Beamtenbereich Ost/West des unmittelbaren Landesdienstes

- von den im Bundesgebiet geltenden Arbeitszeitregelungen,
- von den jeweilig geltenden Arbeitszeitregelungen in den anderen Bundesländern (bitte auflisten)?

Zu 3.: a) Der Bund hat bei der Novellierung seiner Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes vom 23. Februar 2006 - AZV - (BGBl. I Nr. 9 vom 28.02.2006, S. 427) die wöchentliche Arbeitszeit von 40 auf 41 Stunden erhöht, allerdings Ausnahmen hiervon zugelassen. Bei Vorliegen bestimm-

Baden-Württemberg	41 Stunden
Bayern	42 Stunden bis zum 50. Lebensjahr 41 Stunden bis zum 60. Lebensjahr 40 Stunden ab Beginn 61. Lebensjahr sowie für Schwerbehinderte und Jugendliche

- Für die unter Buchstabe c fallenden Beschäftigten im Tarifgebiet Ost beträgt die Wochenarbeitszeit 40 Stunden.
- Für die unter Buchstabe d genannten Ärzte an Universitätskliniken beträgt die Wochenarbeitszeit in beiden Tarifgebieten einheitlich 42 Stunden.
- Bei den übrigen Beschäftigten im Tarifgebiet West (Buchstabe a), errechnet sich die wöchentliche Arbeitszeit für jedes Bundesland nach den im Anhang zu § 6 TV-L niedergelegten Grundsätzen. Die Berechnungen führen zu folgenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten für die einzelnen Bundesländer:

ter Voraussetzungen kann die Arbeitszeit auf Antrag auf 40 Stunden ohne Auswirkungen auf die Besoldung gekürzt werden. Die Verkürzungsmöglichkeit besteht für Beamtinnen und Beamte

- mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 %
- zur Betreuung eines Kindes unter zwölf Jahren, für das Kindergeld bezogen wird
- zur Pflege eines pflegebedürftigen Haushaltsangehörigen.

b) In den übrigen Bundesländern gelten folgende Arbeitszeiten:

Brandenburg	40 Stunden
Bremen	40 Stunden
Hamburg	40 Stunden
Hessen	42 Stunden bis zum 50. Lebensjahr
	41 Stunden bis zum 60. Lebensjahr
	40 Stunden ab Beginn 61. Lebensjahr
Mecklenburg-Vorpommern	40 Stunden
Niedersachsen	40 Stunden
Nordrhein-Westfalen	41 Stunden bis zum 55. Lebensjahr
	40 Stunden bis zum 60. Lebensjahr
	39 Stunden ab Beginn 61. Lebensjahr oder bei Schwerbehinderung
Rheinland-Pfalz	40 Stunden
Saarland	40 Stunden
Sachsen	40 Stunden
Sachsen-Anhalt	40 Stunden
Schleswig-Holstein	41 Stunden
Thüringen	42 Stunden
	40 Stunden bei
	<ul style="list-style-type: none"> • Schwerbehinderung • Betreuung eines Kindes unter 18 J. • Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen

4. Welche signifikanten Unterschiede ergeben sich für den mittelbaren Landesdienst?

Zu 4.: Tarifbereich

Die Entwicklung im mittelbaren Landesdienst verläuft nicht einheitlich. Neben den überregionalen Tarifverträgen (BAT/BAT-O usw.) kommen entsprechend den jeweiligen Erfordernissen auch betriebsbezogene Vereinbarungen über die Arbeitszeit zur Anwendung.

Beamtenbereich

Die AZVO unterscheidet nicht zwischen Beamtinnen und Beamten im mittel- und unmittelbaren Landesdienst.

Berlin, den 13. November 2007

Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Dezemb. 2007)